

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

62. Jahrgang

Mittwoch, 26. Mai 2021

Nummer 21

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **02.06.2021**
ist der **27.05.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 28.05.21 ab 18.00 Uhr bis Fr., 04.06.21, 18.00 Uhr
Hirsch Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen
Telefon: 09548 / 260

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 10.05.2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Weisendorf folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m

2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m

- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG) i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3. |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich

nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des vo-

raussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbeitrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.

Weisendorf, den 12.05.2021
Markt Weisendorf
gez.
Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 10.05.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBL. S. 683) erlässt der Markt Weisendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen von Markt Weisendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinfläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn.
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn.
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte.

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterlieger Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zu einander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigenen Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstücks innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.02.2012 außer Kraft.

Weisendorf, den 18.05.2021

MARKT WEISENDORF



Karl Heinz Hertlein

Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 10.05.2021 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A: (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Weisendorf:	Neustadter Straße Hauptstraße Höchstadter Straße Auracher Bergstraße Erlanger Straße
Boxbrunn:	Boxbrunner Straße
Kairindach:	Kairindacher Straße
Oberlindach:	Oberlindacher Straße
Rezelsdorf:	Rezelsdorfer Straße
Nankendorf:	Nankendorfer Straße
Buch:	Dorfstraße

Gruppe B: (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Weisendorf:	Mitteldorfer Weg Kirchenstraße Sauerheimer Weg Vorstadtstraße Lindenstraße Reuther Weg Gerbersleite
-------------	---

Sintmann:	Sintmanner Straße
Mitteldorf:	Am Herrnweiher
Kairindach:	Kairindacher Straße
Neuenbürg:	Neuenbürger Straße
Reinersdorf:	Reinersdorfer Straße
Reuth:	Sandstraße

Gruppe C: (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
Alle Straßen, die nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.

Weisendorf	Am Alten Sportplatz Am Anger Am Hochstock Am Holzacker Am Langen Weiher Am Mühlberg Am Mühlweiher Am Ochsenweiher Am Weißen Berg Am Windflügel Amselweg Birkenhof Böhmerwaldstraße Bruckäcker Drosselweg Egerlandstraße Feldäckerstraße Finkenweg Flurstraße Geisgrün Geiwitzenweg Gerbersknock Gewerbegebiet-Ost Goethestraße Heidweihergraben Industriestraße Karlsweg Karl-Theodor von Guttenberg-Straße Kellerstraße Meisenweg Meisterweg Mönchweg Neue Bergstraße Obere Gasse Schillerstraße Schlegelsbergstraße Schlehenweg Schleifweg Schlesierstraße Schloßgartenstraße Schlosswiese Sechs-Morgen-Straße Siedlerstraße Sudetenstraße Uehlfelder Weg Wiesenweg
Boxbrunn	Am Eichholz Am Teich Poststraße Schulgasse

Buch	Am Distelbock Denglerweg Feldstraße Feldweiher Hoderweg Hopfenleithe Im Obstgarten Reichenbacher Straße Zum Brandwald Zum Dachsknock
Kairlindach	Am Kirchweiher Im Gäßla Rohrwiesenweg
Mitteldorf	Hirscheite
Nankendorf	Am Gilgenberg Brunnleite
Neuenbürg	Am Pointgraben Brunnenäckerweg Dannberger Weg Mühlenweg
Oberlindach	Am Schloßberg Mechelwinder Weg Ringstraße Zirkelwiesenweg Zur Hohen Wart
Reinersdorf	Dorngasse
Reuth	Reuther Waldstraße Zur Alten Burg
Rezelsdorf	Am Brunnenhof Friedhofgasse Im Schafhof Sebald-Rieter-Weg Streitäckerweg Ziegelhüttenweg Zum Lerchenhügel
Sauerheim	Zum Lindenholz Eichlohäcker
Schmiedelberg:	Schmiedelberger Straße Am Lehmberg
Sintmann	Weinleite

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **09.06.2021**
ist der **02.06.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

29.05.2021	Herrn Heinrich Gumbrecht Am Gilgenberg 1	78 Jahre
30.05.2021	Herrn Ferdinand Kreiner Sandstr. 10	81 Jahre
30.05.2021	Herrn Helmut Gumbmann Kairlindacher Str. 49	74 Jahre
30.05.2021	Frau Walburga Rottner Neustadter Str. 9	71 Jahre
01.06.2021	Frau Ulrike Orlishausen Rezelsdorfer Str. 11	72 Jahre
02.06.2021	Frau Berta Plura Feldäckerstr. 13	91 Jahre
04.06.2021	Frau Anneliese Lorenz Mönchweg 5 A	84 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Besuche des Bürgermeisters anlässlich runder Geburtstage und Ehejubiläen

Aufgrund der Pandemie können leider derzeit keine gewünschten Gratulationsbesuche durch den Bürgermeister stattfinden.

Wir bitten um Verständnis.

Rathaus weiterhin geschlossen!

Bitte beachten Sie, dass derzeit alle Anliegen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind.

Was erledige ich wo?

Vermittlung	09135/7120-0
Vorzimmer	09135/712027
Bürgermeister	09135/712011
Geschäftsleitung	09135/712012
Kämmerei	09135/712013
Bauamt	09135/712020
	09135/712023
	09135/712014
Ordnungsamt, Hauptverwaltung	09135/712010
Fundsachen	09135/712018
Abfallwirtschaft, Geschirrpool	09135/712026
Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt	09135/712022
Passamt, Amtsblatt	09135/712028
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	09135/712021
Gebühren und Abgaben, Beiträge	09135/712024
Kasse	09135/712025
Steueramt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)	09135/712015
Freizeit und Kultur, vhs	09135/712029
Bauhof (Tel. + Fax.)	09135/2438

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat
Tag: Montag, 31.05.2021
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6,
91085 Weisendorf

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. GEWO Land GmbH; Sozialer Wohnungsbau Projekt in Weisendorf
- 3.1 GEWO Land GmbH; Vorstellung GEWO LAND GmbH
- 3.2 GEWO Land GmbH; Sozialer Wohnungsbau Projekt in Weisendorf
- 3.3 GEWO Land GmbH; Sozialer Wohnungsbau Projekt in Weisendorf - Konzeptvorstellung durch den Planer und Angebot
4. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau Telekom; Vorstellung

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

COVID-19-Schnelltestkonzept

Der Markt Weisendorf hat vorübergehend eine Schnellteststation für seine Bürger in der Mehrzweckhalle eingerichtet. Das Testangebot besteht immer:

Montags von 15 bis 18 Uhr ohne Termin
Freitags von 15 bis 18 Uhr ohne Termin

Worauf bei den Tests zu achten ist. Bei einem Schnelltest nimmt geschultes Personal einen Nasenabstrich und wertet diesen vor Ort aus. Das Testergebnis liegt normalerweise nach 15 bis 30 Minuten vor.

Mit dem Schnelltestkonzept unterstützt der Markt Weisendorf das Testangebot des Bundes, der die Kosten übernimmt. Ein Zutritt ist an allen Stationen ist nur mit FFP-2-Maske möglich.

Der Markt Weisendorf bittet, die gültigen Abstands- und Hygieneregeln vor Ort unbedingt einzuhalten und eventuelle Wartezeiten zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Es handelt sich bei dem Schnelltestangebot nicht um einen PCR-Test. Wer sich krank fühlt und einen PCR-Test benötigt, wird dort nicht getestet und muss einen Termin für einen PCR-Test, beispielsweise über den Hausarzt, vereinbaren.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 12.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:00 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6, 91085 Weisendorf

Herr Marktgemeinderat Günther Vogel teilt zu Beginn der Sitzung mit, dass die Tagesordnung zu umfangreich ist. Kürzere Tagesordnungen sind gewünscht.

Eine Änderung der Tagesordnung wird nicht beantragt.

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Vorstellung Deutsche Glasfaser und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
4. Städtebauliches Bebauungskonzept; Bereich Hauptstraße 11/Birkenhof - Vorstellung und Entscheidung zum Vorgehen
5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"
- 5.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- 5.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Satzungsbeschluss
6. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Aufstellungsbeschluss
7. Neubau Ballsporthalle
- 7.1 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten
- 7.2 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2108-1 Betonsteinwerkarbeiten
8. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019
9. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019
10. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf
11. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 29.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.03.2021 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.03.2021 werden bekanntgegeben:

TOP 1 Änderung Bebauungsplan "Gerbersleithe-Ost"; Auftragsvergabe Planungsleistung

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt das Büro TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekten PartG mbH, Pillenreuther Straße 34, 90459 Nürnberg mit der Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot vom 10.03.2021, mit den Grundleistungen sowie den optionalen Leistungen – besondere Leistungen zur Bauleitplanung gemäß 4b BauGB, Sitzungsvorlagen/Abwägung und ggf. Termine zu beauftragen.

Das Leistungsbild § 19 HOAI-BP (Grundleistungen) wird nach Honorarzone I, Mindestsatz berechnet, als Höchstpreishonorar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand aus Zeitnachweis zum Stundensatz von 80,00 €/h. Die optionalen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis mit 80,00 €/h netto berechnet. Die Nebenkosten werden mit 5 % in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

TOP 2 Örtliche Bedarfsermittlung - Bevölkerungsprognose mit Bedarfsermittlung; Auftragsvergabe für eine Bedarfsermittlung incl. Auswertung

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt für die örtliche Bedarfsermittlung (Altersgruppen 0-ü 75 Jahre) das Büro PLANWERK STADTENTWICKLUNG Dr. Preisung, Schramm & Sperr, Stadtplaner PartG mbB, Äußere Sulzbacher Straße 29, 90491 Nürnberg gemäß dem Angebot vom 11.03.2021 zu beauftragen. Das Bruttohonorar beträgt lt. Angebot hierfür 9.712,78 €. Vorort-Termine, Fahrtkosten und werbe Leistungen werden nach Stundenaufwand und Anfall berechnet. Die Nebenkosten betragen pauschal 6% zzgl. Mehrwertsteuer.

Das Ergebnis der Aktualisierung der Bevölkerungsprognose und Bedarfsermittlung ist für den Ausbau der Betreuungs-

angebote der genannten Altersgruppen sowie der Bedarfsfeststellung erforderlich.

Zur Kenntnis genommen

3. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Vorstellung Deutsche Glasfaser und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt

Am 15.03.2021 fand ein Gespräch mit dem Vertreter der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH statt. Bei dem Gespräch waren der Erste Bürgermeister, Herr Hertlein, Herr Hesse als Vertreter der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Herr Gentner Büro Corwese sowie zwei Vertreterinnen der Verwaltung des Marktes Weisendorf anwesend.

Herr Hesse stellte die Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH vor. Die Firma möchte gerne in Teilgebieten des Marktes Weisendorf einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau anbieten.

Die Vertreter*innen des Marktes Weisendorf legten Wert auf den ordnungsgemäßen Abschluss und die verbindliche Kundenbetreuung des Breitbandausbaues der Inexio. Bevor mit einem Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH begonnen wird sollten erst die offenen Punkte abgeschlossen sein. Herr Hesse sicherte zu, sich umgehend hierum zu kümmern.

Das Angebot der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH zum eigenwirtschaftlichen Ausbau eines Teilgebietes des Marktes Weisendorf wird in der Sitzung am 12.04.2021 von Herrn Hesse vorgestellt. Zum Sachstand der Ausbauforderung für die Ortsteile Reinersdorf und Oberlindach berichtet Herr Hesse in der Sitzung.

Herr Hesse beantwortet die eingehenden Fragen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Vorstellung der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau von Teilgebieten des Marktes Weisendorf Kenntnis. Der Marktgemeinderat Weisendorf begrüßt die Planungen zum eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau des Unternehmens.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Zustimmungserklärungen, Vereinbarungen mit dem Anbieter und dem Büro Corwese zu prüfen und zur Entscheidung einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

Der Ausbau für die Ortsteile Reinersdorf und Oberlindach ist zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

4. Städtebauliches Baukonzept; Bereich Hauptstraße 11/Birkenhof - Vorstellung und Entscheidung zum Vorgehen

Sachverhalt

Der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchung vom 13.02.2012 enthält Ziele der Städtebaulichen Entwicklung. Durch den Grundstückskauf der Sparkasse im Jahr 2020 und die geplante Bebauung wurde mit Beschluss vom 09.11.2020 (TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung) das Büro Topos team Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung

GmbH, Nürnberg mit der Erstellung eines städtebaulichen Bebauungskonzept Hauptstraße 11/Birkenhof „Ortsmitte Weisendorf“ beauftragt.

Die Vertreter des Büros, Herr Rosemann und Herr Kündinger stellen das Konzept in der Sitzung vor. Die eingehenden Fragen werden sie beantworten.

Neben dem virtuellen 3D Modell steht ein städtebauliches Styrodur Modell bereit. Anhand des Modells lässt sich besser abschätzen, ob bzw. wie gut sich die Baukörper in die Umgebung einfügen.

Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher ist von 20:20 – 20:21 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Matthias Dühorn ist von 20:50 – 20:52 Uhr abwesend.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt das Städtebauliche Bebauungskonzept „Ortsmitte Weisendorf“ Bebauungskonzept Hauptstraße 11 vom 02.03.2021.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten die Grundzüge des Bebauungskonzeptes zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21

5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord"

5.1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde in der Zeit vom 18.01.2021 bis 22.02.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte im Amtsblatt vom 07.01.2021. Dabei wurden die folgenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Weisendorf veröffentlicht sowie zusätzlich im Rathaus ausgelegt:

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Windflügel-Nord“ Stand 26.10.2020
Vorhaben- und Erschließungsplan Stand 26.10.2020
Begründung Stand 26.10.2020
Anlage 1 zur Begründung (Entwässerungskonzept 16.03.2020)
Anlage 2 zur Begründung (Orientierende Altlastenerkundung 02.03.2016)
Anlage 3 zur Begründung (Altlastensanierung zur Vorbereitung der Neubebauung 22.10.2018)
Bescheid Schulsportplatz 13.01.2010
Bescheid Schulsportplatz 21.03.2011
Schallgutachten Schulsportplatz 06.10.2009
Ergänzungsgutachten Schallgutachten Schulsportplatz 30.11.2010

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

Beschluss

Kenntnis genommen

Zur Kenntnis genommen

5.2 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- N-ERGIE netz
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Stadt Erlangen
- Stadt Höchststadt a.d. Aisch
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nicht geantwortet:

- Abwasserverband Seebachgrund
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- BUND Naturschutz in Bayern
- Deutsche Post AG
- Ev.-Luth. Pfarramt Weisendorf
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Gemeinde Heßdorf
- Gemeinde Oberreichenbach
- Grund- und Mittelschule Weisendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- Ing.-Büro Baier & Schwarzott
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH
- Kath. Pfarramt Weisendorf
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Erlangen-Höchststadt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken
- Markt Dachsbach
- Markt Uehlfeld
- Polizeiinspektion Herzogenaurach
- Staatl. Schulamt Erlangen
- Stadt Herzogenaurach
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Verkehrsverbund VGN
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 21:14 – 21:16 Uhr abwesend.

TöB	Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Stellungnahme vom: 10.02.2021	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
I. Formelle Anforderungen	
Da in den Festsetzungen unter Ziffer 2.3 und 2.4 die Abkürzung OKF sowohl für „Oberkante des Erdgeschossfußbodens“ als auch für „Oberkante des Fertigfußbodens“ verwendet wurde, wird um Prüfung und Überarbeitung der Festsetzung unter Ziffer 2.3 gebeten.	Gemeint ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Entsprechend wird dies nun redaktionell einheitlich korrigiert, so dass in beiden Ziffern von der selben OKF die Rede ist.
Hinsichtlich der Festsetzung unter Ziffer 4.1 wird um Klarstellung gebeten, ob für Hecken bzw. Gehölze auch eine Höhenbegrenzung gelten soll.	Die Höhenbegrenzung ist nicht für Hecken und Gehölze vorgesehen, da insbesondere viele in Frage kommende Hecken/Gehölze nicht dazu geeignet sind dauerhaft bzw. regelmäßig auf eine Höhe von 1,20 m zurück geschnitten zu werden. Die Festsetzung wird redaktionell korrigiert, so dass der Bezug der Höhenbegrenzung eindeutig und klar geregelt ist. Eine Höhenbegrenzung für Hecken und Gehölze wird dabei nicht aufgenommen, da dies gesetzlich hinreichend geregelt ist (insbesondere im AGBGB > bzgl. Grenzabstände) und im Bebauungsplan hierzu keine weiterführenden Festlegungen erforderlich sind.
Gem. Art. 7 Bayerische Bauordnung ist bei mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Der unter den Hinweisen aufgenommene Kinderspielplatz ist in die Festsetzungen durch Planzeichen aufzunehmen.	Die Errichtung des angeführten privaten Kinderspielplatzes ist nach geltendem Recht (Bayerischer Bauordnung) anzulegen. Eine Festsetzung dieses Spielplatzes im Bebauungsplan ist somit grundsätzlich nicht erforderlich. Im Bebauungsplan sollte lediglich per Hinweis auf den nach BayBO erforderlichen und zu errichtenden Spielplatz hingewiesen werden. Diese Thematik wird redaktionell in der Begründung ergänzt. An den Festsetzungen erfolgt keine Änderung.
Da eine Überschreitung der GRZ bis 0,8 zugelassen werden soll, wird gebeten, in der Begründung Angaben gem. § 17 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.	Nach § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und die BauNVO gebunden. Die Obergrenzen des § 17 BauNVO sind damit nicht verbindlich. Die Begründung des Bebauungsplan wird um diese Systematik redaktionell und klarstellend ergänzt.
In der Begründung ist noch näher auf den Durchführungsvertrag einzugehen. Es sind Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme sowie zu den Verpflichtungen des Vorhabenträgers zu ergänzen.	Die angeführten Inhalte des Durchführungsvertrages werden redaktionell in der Begründung ergänzt.
II. Umweltamt	
Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Es ist sehr zu begrüßen, dass hier eine Atlastenfläche saniert wurde und nunmehr einer Nutzung zugeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
Das Konzept zur Niederschlagswasserableitung in den Mühlweiher erscheint in der Sache schlüssig, wurde mit dem WWA Nürnberg abgestimmt und es ist zunächst nichts erkennbar, was gegen die Erteilung einer Einleitungserlaubnis sprechen würde. Dies setzt aber natürlich voraus, dass die geplanten Gründächer auch tatsächlich errichtet werden. Nach den Ausführungen im Plan erfolgt die Einleitung wohl durch den Vorhabenträger, nicht durch den Markt Weisendorf. Es ist keine Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis, dass ein Recht (Dienstbarkeit) besteht, Leitungen über zwischenliegende Grundstücke und das Gewässergrundstück direkt bis zum Gewässer zu verlegen. Ohne entsprechendes Recht könnte dann eben von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis für das entsprechende Recht ist bekannt und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde entsprechend vereinbart.
Der Hinweis unter Nr.8 (Rückhaltung von Niederschlagswasser) ist etwas unglücklich formuliert. Es wird wohl nach dem Konzept nur den eigenen Kanal des Vorhabenträgers geben, der so groß gestaltet wird (Stauraumkanal), dass er selbst die Rückhaltefunktion übernimmt. Man kann insoweit also von einer „direkten“ Einleitung in den Kanal sprechen.	Der angeführte Hinweis ist inhaltlich nicht mehr korrekt und weiterhin aufgrund der konkreten Planung und den vertraglichen Regelungen insgesamt derart nicht mehr erforderlich. Somit wird der textliche Hinweis Nr. 8 ersatzlos gestrichen.
III. Gesundheitswesen	

<p>Nach unserem Kenntnisstand liegt das Planungsgebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Was Altlasten betrifft, konnten wir aus den eingereichten Unterlagen (Anlage 3 zur Begründung; Altlastensanierung zur Vorbereitung der Neubebauung; Punkt 8 - Entlassung aus dem Altlastenkataster) entnehmen, dass auf dem Grundstück „Am Windflügel 6“ durch die Altlastenerkundung Gartiser, Germann & Piewak 2016 schädliche Bodenveränderungen durch Asbest und Kohlenwasserstoffe festgestellt wurden, und zur rechtlichen Sicherung der Befunde das Grundstück daraufhin vom LRA ERH ins Altlastenkataster aufgenommen wurde.</p> <p>Lt. Antragsunterlagen besteht nun kein Gefahrenverdacht mehr für das Grundstück.</p> <p>Aus infektiions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das Bauvorhaben keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IV. Kommunale Abfallwirtschaft</p>	
<p>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</p> <p>Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift „Müllbeseitigung“ hinweisen.</p> <p>Gemäß BGV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.</p>	
<p><u>Stellungnahme zum vorliegenden Plan:</u></p> <p>Für die geplanten Grundstücke, besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden.</p> <p>Demzufolge ist das Leeren der Müllgefäße in dem geplanten Gebiet nicht möglich.</p> <p>Die Müllgefäße müssen am Abholtag an die Straße „Am Windflügel“ vorgezogen werden.</p>	<p>Eine direkte Anfahrung durch die Müllfahrzeuge aller geplanten Gebäude war nie geplant. Es wird in der Planung eine zentrale Sammelstelle für Müll entlang der Straße „Am Windflügel“ vorgesehen.</p>
<p><u>V. Klimaschutz</u></p>	
<p>Zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die flächensparende Bauweise (Geschosswohnungsbau) sowie die Empfehlungen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien und einer nachhaltigen Verkehrsgestaltung werden begrüßt.</p> <p>Gemäß §1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. eine „nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“ gewährleisten und dazu beitragen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern [...]“</p>	

<p>Daher werden im Weiteren Empfehlungen für Festsetzungen angesprochen, die wenn nötig bzw. alternativ im Durchführungsvertrag festgelegt werden sollten.</p>	
<p>1. Festsetzungen</p>	
<p>Anordnung der Baukörper: Es sollte festgelegt werden, dass die Hauptseite der geplanten Gebäude nach Süden ausgerichtet werden muss. So kann sichergestellt werden, dass eine optimale aktive und passive Solarenergienutzung insbesondere im Winter erfolgt. <i>Hinweis: Das Landratsamt bezuschusst Konzepte, mit denen die solaroptimierte Anordnung von Baukörpern ermittelt wird (siehe auch unten). Bitte wenden Sie sich gerne an uns.</i></p>	<p>Die Gebäude in der Planung sind nach Süden sowie nach Westen ausgerichtet, so dass für diese eine gute bis sehr gute Nutzbarkeit der Solarenergie möglich ist.</p>
<p>Kubatur/Kompaktheit der Baukörper Es sollte festgelegt werden, dass möglichst kompakte Gebäude (niedriges Verhältnis von Außenfläche (A) zu Volumen (V) des Baukörpers) errichtet werden müssen. So kann sichergestellt werden, dass der Heizwärmeenergiebedarf der Gebäude allein aufgrund der Form des Baukörpers positiv beeinflusst wird. Winkelbauten sowie Gebäude mit Staffelgeschossen haben im Vergleich zu quader- oder würfelförmigen Gebäuden ungünstige A-V-Verhältnisse, auch Erker wirken sich negativ darauf aus. Diese Gestaltungsmöglichkeiten sollten daher nicht zulässig sein und im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Planung sieht kompakte Gebäude vor. Zur Schaffung von attraktiven Außenbereichsflächen im obersten Stockwerk sind hier allerdings Dachterrassen vorgesehen. Derartige attraktive Außenbereiche sind gerade im Geschosswohnungsbau von wichtiger Bedeutung für die Wohn- und Lebensqualität. Diese Gestaltungs- und Baumöglichkeit soll ermöglicht werden und wird beibehalten. Auf engere und weiterführende Festsetzungen zu Kubatur und Kompaktheit im Bebauungsplan verzichtet.</p>
<p>Dachform Dacheinschnitte und -aufbauten (wie Gauben) sollten vermieden werden, u.a. um die optimale Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu ermöglichen, aber auch um unnötige Energieverluste zu vermeiden.</p>	<p>In der Planung werden keine Dacheinschnitte oder größere Aufbauten, wie bspw. Gauben vorgesehen. Entsprechend ist eine Nutzbarkeit der Solarenergie nicht eingeschränkt.</p>
<p>Dachgestaltung Es sollte darauf hingewiesen werden, dass auf allen Dächern das Anbringen von Solaranlagen – auch in Kombination mit Dachbegrünungen – möglich ist.</p>	<p>Der dargelegte Aspekt wird aufgegriffen und redaktionell im textlichen Hinweis Nr. 1 ergänzt.</p>
<p>2. Hinweise / Empfehlungen für den Durchführungsvertrag</p>	
<p>Nutzung privatrechtlicher Verträge/ Durchführungsvertrag Da städtebauliche Verträge eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge von Kommunen für den Klimaschutz sind, wäre es sehr wichtig, dieses Instrument in genau diesem Sinne zu nutzen. Hier ließen sich bspw. hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle (z.B. ein spezifischer Heizwärmebedarf von 15 kWh/m²*a oder der KfW40-(Plus-)Standard) und die Nutzung erneuerbarer Energien – PV und/oder Solarthermie - festlegen, die Erzeugung von Wärme unter Einsatz fossiler Brennstoffe verbieten und die Nutzung ökologischer Baustoffe verpflichtend vorschreiben.</p>	<p>In der Planung wird der Effizienzstandard KfW55 vorgesehen. Dieser Standard ist in der Abwägung im Kontext der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im vorliegenden Fall möglich. Höhere Standards würden hier zu wesentlich höheren Kosten in der Herstellung führen und somit auch den Wohnraum erheblich verteuern.</p>
<p>Energiekonzept (Versorgungskonzept, Solarkonzept, Nahwärmekonzept) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt unterstützt die Gemeinden mit Zuschüssen bei der Erstellung von Energiekonzepten für Neubaugebiete.</p>	<p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und dem sehr fortgeschrittenen Plaungsstand wird von der Erstellung eines Energiekonzeptes abgesehen.</p>
<p>Mobilität Carsharing Das Angebot von CarSharing wirkt sich mildernd auf den Individualverkehr und auf die für Stellplätze benötigte Fläche aus, insbesondere im Geschosswohnungsbau. Die BayBO bietet beispielsweise die Möglichkeit die Ausstattung von Stellplätzen mit Elektroladestationen zu regeln. <i>„Gemäß der Bayrischen Bauordnung (BayBO) dürfen Kommunen den Stellplatzschlüssel für Wohnungen nur reduzieren, wenn „die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum [...] erheblich erschwert oder verhindert [werden] würde“. Eine Reduzierung aus besonderen Gründen, bspw. aufgrund eines CS-Angebots, wird nicht genannt. Trtz dieser gesetzlichen Regelung gab es in Bayern bereits Bauvorhaben, bei denen Wohnungsbauunternehmen eine Reduzierung des Stellplatz-</i></p>	<p>Aufgrund der Lage der Gemeinde und den Gegebenheiten vor Ort wird die Nutzbarkeit und Akzeptanz von CarSharing gegenwärtig als gering eingeschätzt, so dass im vorliegenden Fall auf eine Regelung hierzu verzichtet wird.</p>

<p>schlüssels durch die Schaffung eines CS-Angebots erwirken konnten.“</p>	
<p>Hinweis: Im Bebauungsplan können nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB unter anderem Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Hierbei geht es um Verkehrsflächen, die im Vergleich zu den Verkehrsflächen mit allgemeiner Zweckbestimmung atypisch sind. Das BauGB definiert diesen besonderen Typus der Verkehrsflächen nicht, sondern konkretisiert ihn durch Beispiele, die nicht abschließend sind (Mitschang u. a. 2014, § 9 Rn. 65). Damit kann die Ausweisungsmöglichkeit nutzbar gemacht werden, um etwa Sonderparkzonen für Elektrofahrzeuge, E-Carsharing oder sog. Blaue Zonen (keine Verkehrsemissionen) auszuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ladeinfrastruktur(-vorbereitung) in Tiefgaragen Da die Elektromobilität immer stärker in Fahrt kommt, sollten zukünftige Ladeleistungen/-bedarfe bei der Infrastrukturplanung auf Gemeinde- und Gebäudeebene mitgedacht werden:</p>	<p>Im vorliegenden Fall wird in den Tiefgaragen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität vorgesehen. Verbindliche Regelungen hierzu sind nicht erforderlich und werden nicht vorgesehen.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen der Fachstellen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 7 Anwesend: 21

<p>TöB</p>	<p>Kreisbrandrat Landkreis Erlangen-Höchstadt</p>
<p>Stellungnahme vom: 22.02.2021</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung.</p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen verfügen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 15 (2) BayBO).</p> <p>Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwändig oder nicht mög-</p>	

<p>lich ist, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein. Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrrgerät notwendig sein, sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festzuhalten.</p>	<p>Aufgrund der geplanten Höhe (nur maximal drei Geschosse) sind keine Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich und somit nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfach e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen. Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben. Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	<p>Das bestehende Hydrantennetz vor Ort gewährt bereits eine ausreichende Löschwasserversorgung für das Plangebiet. Entsprechend ist der Grundschutz Löschwasserbedarf sichergestellt und hier kein Ausbau erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen des Kreisbrandrates zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 7 Anwesend: 21

TöB	Topos team
Stellungnahme vom: 09.07.2018	
<p>Stellungnahme TöB</p> <p>Wir bedanken uns für die Aufforderung, als Sanierungsberater des Marktes Weisendorf und Bearbeiter der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) des Marktes Weisendorf eine Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Windflügel - Nord" (Fassung vom 26.10.2020) abzugeben.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2018 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und insbesondere den Hinweis, die höchstzulässige Zahl von Wohnungen im Plangebiet kritisch zu überprüfen, um zusätzliche Verkehrsbelastungen für die Straße "Am Windflügel" möglichst gering zu halten.</p> <p>Die geplante Wohnungsdichte von 29 WE auf einer Fläche von 0,31 ha liegt deutlich über der von uns zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs im FNP angenommenen Brutto-Wohnungsdichte von 71 WE/ha.</p> <p>Wir begrüßen den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden und die Erweiterung des Angebots an kleinen Wohnungen, hätten uns aber für den Standort eine geringere Wohnungsdichte vorgestellt.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung unserer Stellungnahme vom Juli 2018 (Beschluss des Marktgemeinderats vom 14.12.2020) nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die im Entwurf des BBP "Am Windflügel - Nord" vorgeschlagene Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht der Darstellung von Wohnbauflächen am Windflügel im 1. und 2. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des FNP.</p> <p>Bereits dort sind die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten und in der vorgelegten Begründung zum BBP "Am Windflügel- Nord" beschriebenen "Sonstigen Grünflächen im engeren Siedlungsbereich" zurückgenommen .</p> <p>Bedenken und Anregungen gegen diese Rücknahme wurden im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens nicht vorge-</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p> <p>Die angeführte Stellungnahme wurde im Zuge der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplans umfassend gewürdigt.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans ist die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans fehlerhaft dargelegt. Hier wird nun redaktionell korrigiert, dass der FNP bereits im wirksamen Stand Wohnbaufläche darstellt.</p>

bracht. Die Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des FNP steht noch aus.
Dem Bauamt des Marktes Weisendorf (Frau Kiesel, Herrn Söhnlein) senden wir diese Nachricht zur Kenntnis in Kopie.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen des Büros Topos Team zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 7 Anwesend: 21

5.3 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Am Windflügel-Nord" - Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Windflügel-Nord“ sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan und die zugehörige Begründung wurden gemäß den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros gefertigt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Windflügel-Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.04.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 8 Anwesend: 21

Herr Marktgemeinderat Matthias Düthorn verlässt um 21:35 Uhr die Sitzung.

6. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Anlass und Erforderlichkeit.

Die Apotheke am Standort Hauptstraße 5 wurde geschlossen. Im Gemeindegebiet besteht kein entsprechendes Versorgungsangebot mehr.

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 58/3 Gem. Weisendorf ist mit dem Ansinnen an die Gemeinde herantreten, auf diesem Grundstück das bestehende Gebäude eines Tagescafés mit Drive-In-Schalter als Apotheke umzunutzen; der Café-Betrieb soll eingestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde könnte hiermit die medizinische Versorgung im Zentrum sichergestellt werden.

Auf dem Grundstück befindet sich neben dem Tagescafé ein Postgebäude. Im Obergeschoss des Postgebäudes befinden sich zwei als Wohnung genehmigte Nutzungseinheiten.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 58/3 Gemarkung Weisendorf, Höchstadter Str. 4 A und B wurde 2012 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als 3. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße“ erlassen. Durch die Aufgabe der Café-Nutzung wird dieser Bebauungsplan obsolet, gleichsam steht dieser der geplanten Nutzungsänderung entgegen, sodass die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird.

Ziele und Zwecke

Um mehr Flexibilität für künftige spätere Nutzungen zu ermöglichen sollten im Bebauungsplan Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden, die künftig auf dem Grundstück sowohl gewerbliche als auch wohnbauliche Nutzungen zulassen. In Frage kommt insbesondere die Festsetzung eines Mischgebietes oder auch eines urbanen Gebietes gemäß § 6 bzw. § 6a BauNVO.

Ein Vorhabenbezug soll nicht mehr hergestellt sein. Deshalb muss der bisher gültige vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist primär die Ermöglichung einer Nutzungsänderung von einem Tagescafé mit Drive-In zu einer Apotheke.

Neben der genannten Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sollten Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu Stellplatzflächen und der zulässigen Höhenentwicklung für künftige Nutzungsänderungen flexibler gefasst werden. Die bestehende Grünfläche einschließlich des bestehenden Lärmschutzwalls im Osten des Plangebietes sollten erhalten bleiben, ebenso wie die bestehende Böschung Richtung Langweihergraben.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

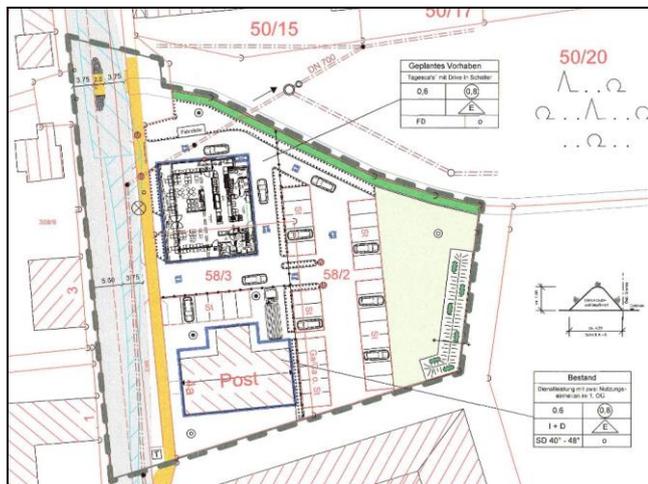
Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet ist bis auf die private Grünfläche sowie die Böschung zum Langweihergraben zu großen Teilen versiegelt. Die Grünfläche und die Böschung sollen auch weiterhin bestehen bleiben. Zusätzliche Versiegelungen werden nicht ermöglicht, die maximal zulässige Grundflächenzahl bleibt bestehen.

Auch wenn derzeit lediglich die Nutzungsänderung des Tagescafés zu einer Apotheke hin geplant ist, wird durch die Änderung des Bebauungsplans eine bauliche Neuordnung bzw. Erweiterung ermöglicht. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild können nicht erwartet werden. Die zukünftig zulässigen Gebäudekubaturen entsprechen den umgebenden Bestandsbauten. Eine bauliche Verdichtung wäre hinsichtlich der Ziele zum Flächensparen sogar wünschenswert.

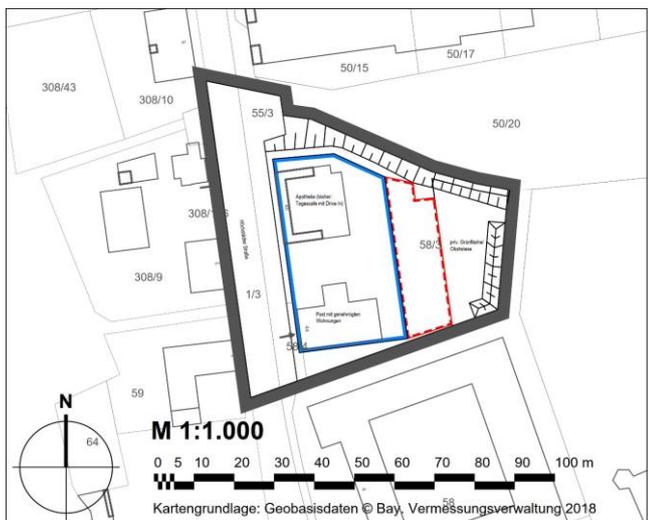
Aufgrund der bestehenden Nutzung ist das Grundstück bereits durch hohen An- und Abfahrtsverkehr belastet. Eine Zunahme des Verkehrs ist auch durch eine Nutzungsänderung nicht zu erwarten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Nutzung in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs in der Höchstadter Str. sowie im Hinblick auf mit der Nutzung verbundenen Immissionen an den schutzbedürftigen Immissionsorten im Umfeld vertretbar ist.

Sonstiges

Die Änderung könnte nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Im derzeit noch geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche teilweise als gemischte Baufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt. In der derzeit durchgeführten Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist bereits die gesamte Fläche als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der Markt Weisendorf übernimmt keine Kosten für die Bebauungsplanänderung einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Rechtsberatung, technische Beratung etc.)



Derzeit rechtsgültiger Bebauungsplan



Grundzüge der geplanten Änderung des Bebauungsplans (überbaubare Grundstücksflächen blau, Stellplatzflächen rot umrandet)

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Südlich der Erlanger Straße" im Bereich der Fl.-Nr. 58/3 und 58/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1/3 und 55/3, alle Gemarkung Weisendorf. Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB soll abgesehen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Der Markt Weisendorf übernimmt keine Kosten für die Bebauungsplanänderung einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Rechtsberatung, technische Beratung etc.)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

7. Neubau Ballsporthalle

7.1 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2107 Bodenbelagsarbeiten

Sachverhalt

Wie in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 29.03.2021 berichtet, wurde aufgrund des Ortstermins vom 14.03.2021 in der Ballsporthalle die Verlegung des gelieferten Hallenbodens ausgesetzt.

Die mit der Verlegung der Linoleumböden beauftragte Firma SBS Sportböden Systeme GmbH erstellte ein Nachtragsangebot für den gelieferten Hallenboden. Die geforderte Summe bei Rücknahme des Bodens beträgt 19.191,75 € netto (22.846,51 € brutto), bei Überlassung beim Markt Weisendorf 19.968,75 € netto (23.762,81 € brutto). Der farblich neu gestaltete Hallenboden wird zum Beauftragungspreis geliefert.

Das Architekturbüro Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und Stadtplaner PartGmbH ließ zwei, der Erste Bürgermeister Hertlein fünf weitere Farbmuster von der Herstellerfirma an die Gemeinde senden. Nach der Besprechung vom 14.03.2021 mussten diese Muster die gewünschte Farbauswahl ermöglichen.

Bei der Farbauswahl ist zu beachten, ob die ursprünglich gewählte Farbe „anthrazit gesprenkelt“ für die Bodenbeläge in den Gängen, mit der neuen Farbe korrespondiert, oder ob für die Bodenbeläge in den Gängen eine passende Farbe neu bestimmt werden muss.

Die Email vom 07.04.2021 Büro BSS liegt als Tischvorlage vor.

Herr Bernd Stadelmann, Architekturbüro BSS sowie der Projektbetreuer Herr Gerhart Schäfer sind zur Sitzung anwesend. Herr Stadelmann berichtet über den Ablauf und erläutert die Chronologie des Gestaltungskonzeptes und Auswahl der Bodenfarbe. Die eingehenden Fragen werden beantwortet.

Der Entscheidungsprozess für die Farbe des Bodenbelags sowie zum Gestaltungsprozess werden diskutiert. Der Erste Bürgermeister berichtet von der Email der Vereine vom 10.04.2021. Bei der Auswahl der Bodenbelagsfarbe sind die Interessen der Vereine zu berücksichtigen. Er informiert den Marktgemeinderat über die Auskunft des Rechtsanwaltes.

Es wird nach umfangreicher Beratung festgestellt, dass die Entscheidung zur Freigabe des Gestaltungskonzeptes im Kompetenzbereich des Ersten Bürgermeisters lag und liegt. Im Sinne der Vereine jedoch ein hellerer Bodenbelag ausgewählt werden sollte. Die Muster liegen bereit und jedes Mitglied des Marktgemeinderats hat die Möglichkeit an der Farbauswahl mitzuwirken.

Herr Stadelmann teilt mit, dass nach Auswahl der Farbe für das Gewerk 2107, die Einholung von Mustern für das Gewerk 2108-1 erfolgen kann.

Hinsichtlich der Rücknahme des bereits gelieferten Bodenbelages wird er mit der Firma SBS Verhandlungen (Preis, etc.) führen. Vielleicht gibt es hier Möglichkeiten für einen besseren Rücknahmepreis.

Frau Marktgemeinderätin Dr. Christiane Kolbet ist von 21:55 – 21:56 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Stefan Groß ist von 21:57 – 22:00 Uhr abwesend.

Frau Marktgemeinderätin Manuela Kreiner-Kolb ist von 21:57 – 22:00 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Norbert Maier ist von 22:10 – 22:14 Uhr abwesend.

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 22:15 – 22:16 Uhr abwesend.

Frau Marktgemeinderätin Angelika Tritthart ist von 22:15 – 22:16 Uhr abwesend.

Beschluss I

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt, für den Hallenboden die Farbe Heaven Blue 1057 (DLW LINODUR SPORT, NCS: S 3502-G LRV: 33).

Die Mehrkosten und Folgekosten sind einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Nein: 13 Anwesend: 20

Somit abgelehnt.

Beschluss II

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt, für den Hallenboden der Ballsporthalle die Farbe Stone Grey 1059 (DLW COLORETTE SPORT, NCS: S 3502-G LRV: 33).

Die Mehrkosten und Folgekosten sind einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 9 Anwesend: 20

Herr Marktgemeinderat Günther Vogel verlässt um 22.59 Uhr die Sitzung.

Frau Marktgemeinderätin Kathrin Rascher verlässt um 22:59 Uhr die Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 9 Anwesend: 20

7.2 Neubau Ballsporthalle; Änderungen in der Ausführung - Gestaltung; Gewerk 2108-1 Betonsteinwerkerarbeiten

Sachverhalt

Siehe TOP 7.1 der öffentlichen Sitzung.

Die Auftragsvergabe für das Gewerk erfolgte an die Firma Fliesen Röhlich GmbH, Wendelstein zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 41.920,13 €.

Der unterzeichnete Rücklauf des Auftrags Schreibens steht noch aus. Der Projektbetreuer, Herr Schäfer und die Firma Fliesen Röhlich GmbH haben noch Klärungsbedarf z.B. Bauzeiten.

Die Entscheidung soll zurückgestellt werden. Farbmuster sind zur Abstimmung mit der Farbe des Gewerkes 2107 Bodenbelagsarbeiten gewünscht.

Beschluss

Zurückstellung

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Antrag zur Beendigung der Sitzung aufgrund der Uhrzeit:

Frau Angelika Tritthart stellt den Antrag die Sitzung zu beenden. Es ist für eine erneute Sitzung in einer Woche (Di. 20.04.2021) zu laden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 3 Anwesend: 18

Dem Antrag wird zugestimmt.

Die Sitzung wird um 23.00 Uhr beendet.

8. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019

Zurückgestellt

9. Jahresrechnung 2019: Örtliche Prüfung; Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2019

Zurückgestellt

10. Benutzungsordnung für das Geschirr des Marktes Weisendorf

Zurückgestellt

11. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Zurückgestellt

Ende der öffentlichen Sitzung: 23:00 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 19.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:27 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Bekanntgabe von Freistellungsverfahren von Bauanträgen
4. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 4.1 Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Geräteraum auf Fl.-Nr. 227/348 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 15, 91085 Weisendorf
- 4.2 Errichtung eines Kaltwintergartens, Flur-Nr. 227/228 Gemarkung Weisendorf, Am Holzacker 15

- 4.3 Neubau eines Heizraumes mit Lagerflächen für Hackschnitzel und Geräte, Flur-Nr. 97 Gemarkung Kairlindach, Nähe Kairlindacher Str. 1
- 4.4 Einbau einer Hackschnitzelheizung in einen bestehenden Stall und Neubau eines Hackschnitzellagers, Flur-Nr. 918 Gemarkung Großenseebach, Am Pointgraben 2, Neuenbürg
- 4.5 Antrag auf isolierte Befreiung für Neubau einer Stellplatzüberdachung, Flur-Nr. 316/32 Gemarkung Weisendorf, Uehlfelder Weg 3
- 5. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höchstadt/A.; Beteiligung als Nachbargemeinde

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 15.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Anwesend: 8

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.03.2021 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss gibt folgende Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.03.2021 bekannt:

TOP 1.1 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/341, Gemarkung Weisendorf, Heidweihergraben 14

Der Bauplatz wurde verkauft.

Zur Kenntnis genommen

3. Bekanntgabe von Freistellungsverfahren von Bauanträgen

Sachverhalt

Das nachfolgende Bauvorhaben wurde gemäß Art. 58 Bay-BO vom Genehmigungsverfahren freigestellt:

Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung und Neuerrichtung von 4 Dachgauben, Flur-Nr. 308/89 Gemarkung Weisendorf, Mönchweg 2.

Zur Kenntnis genommen

4. Bauanträge und Bauvoranfragen

4.1 Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Geräteraum auf Fl.-Nr. 227/348 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 15, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/348 Gem. Weisendorf, Heidweihergraben 15 in Weisendorf soll eine Doppelhaushälfte mit Garage und Geräteraum gebaut werden. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans Gerbersleithe Ost, es werden jedoch nicht alle Festsetzungen eingehalten. Es wurde deshalb Befreiungen beantragt für

Kniestockhöhe 0,75 m statt 0,50 m

Wandhöhe 3,77 m statt 3,50 m

Überschreitung der Baugrenze im Bereich der Terrasse im Süden 12,11 m x 2,50 m und im Osten 1,75 m x 7 m

Überschreitung der Baugrenze im Osten im Bereich des Geräteraumes um 1 m

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben einschließlich der beantragten Befreiungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4.2 Errichtung eines Kaltwintergartens, Flur-Nr. 227/228 Gemarkung Weisendorf, Am Holzacker 15

Sachverhalt

Im Süden des bestehenden Wohnhauses soll ein erdgeschossiger Wintergarten angebaut werden. Dazu wird für die Überbauung der Baugrenze eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Beschluss

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4.3 Neubau eines Heizraumes mit Lagerflächen für Hackschnitzel und Geräte, Flur-Nr. 97 Gemarkung Kairlindach, Nähe Kairlindacher Str. 1

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.03.2021 werden zu dem geplanten Bauvorhaben ausführliche Erläuterungen abgegeben. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan liegt das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im Außenbereich. Aber das Bauvorhaben grenzt direkt an den bebaubaren Innenbereich von Kairlindach an.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Weisendorf 2030 wurde vom Marktgemeinderat beschlossen hier neu eine geplante gemischte Baufläche darzustellen. Zu diesem FnP-Änderungsverfahren hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2021 den Abwägungsbeschluss gefasst.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben (im Außenbereich) im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht einträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu dem Bauantrag erteilt. Das Baugrundstück liegt außerhalb des öffentlichen Versorgungsbereiches von Wasser und Kanal. Für eine selbständige Erschließung mit Wasser und Kanal muss mit der Gemeinde eine entsprechende Kostenvereinbarung abgeschlossen werden. Mit einer privaten Leitungsverlängerung über Flur-Nr. 97/2 besteht Einverständnis, da es sich nicht um ein eigenständiges Wohnhaus handelt. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für eine ungehinderte Zufahrt und Erschließung wird angeregt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4.4 Einbau einer Hackschnitzelheizung in einen bestehenden Stall und Neubau eines Hackschnitzellagers, Flur-Nr. 918 Gemarkung Großenseebach, Am Pointgraben 2, Neuenbürg

Sachverhalt

Der Antragsteller möchte in Zukunft sein Anwesen mit Biomasse beheizen und deshalb in seinen Stall eine Hackschnitzelheizung einbauen. Angrenzend an den Heizraum soll ein neuer Lagerraum für Hackschnitzel errichtet werden.

Beschluss

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4.5 Antrag auf isolierte Befreiung für Neubau einer Stellplatzüberdachung, Flur-Nr. 316/32 Gemarkung Weisendorf, Uehlfelder Weg 3

Sachverhalt

Im Norden des Grundstückes soll zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein überdachter Stellplatz errichtet werden. Das vergleichbare Carport kann nach § 57 Abs. 1 Nr 1b BayBO verkehrsfrei errichtet werden, aber für den Standort außerhalb der festgelegten Baugrenzen muss eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Die Stellplatzüberdachung ist nach Osten offen, dadurch besteht freie Sicht. Im Westen ist die Sicht durch die bereits genehmigte Fahrradabstellanlage eingeschränkt.

Beschluss

Für die Stellplatzüberdachung wird für die Lage außerhalb der Baugrenzen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Da wie vom Antragsteller ausgeführt, das bereits genehmigte Fahrradgebäude zusammen mit der jetzt beantragten Stellplatzüberdachung gebaut werden soll, wird empfohlen, soweit möglich, beide baulichen Anlagen etwas nach Süden ins Grundstück zu verschieben, um die Einsicht in den öffentlichen Verkehrsraum zu verbessern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

5. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höchststadt/A.; Beteiligung als Nachbargemeinde

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.03.2021 beteiligt die Stadt Höchststadt den Markt Weisendorf als Nachbargemeinde an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die Planunterlagen können im Internet der Stadt Höchststadt unter www.hoechststadt.de/wirtschaft/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung/ eingesehen werden.

Beschluss

Da keine öffentlichen Belange des Marktes Weisendorf berührt werden, bestehen seitens des Bau- und Umweltausschusses keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höchststadt/A.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:27 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster
Bürgermeister

Andrea Kiesel
Schriftführung

Fundsachen:

Brille
FO: Sparkasse Weisendorf

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

Notfall - Dienst
der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen
Tel. 01 72 / 81 38 426

Termine für Öffentliche Führungen im Karpfenland Aischgrund



Im Schatten des Schlossturms - Geschichte(n) rund um Neuhaus

Donnerstag (Fronleichnam), den 3. Juni, um 15 Uhr
Start: Brunnen in der Schloßstraße, 91325 Adelsdorf
OT Neuhaus; Dauer: 90 Minuten; Kosten: € 8,-
Anmeldung: 0151/26211382

NEU! Wanderung rund um den Biergarten

Samstag, 5. Juni, um 15.00 Uhr;
Dauer: 2,5 Stunden, Wegstrecke: ca. 6, 5 km
Start: Felsenkeller Utz Weppersdorf, 91325 Adelsdorf
OT Weppersdorf; Kosten: € 8,-
Anmeldung: 0151/26211382

Rundgang auf dem jüdischen Friedhof in Zeckern
 Sonntag, 13. Juni, um 10.30
 Start: Eingang zum Friedhof, Kaspar-Lang-Str., 91334
 Hemhofen OT Zeckern; Dauer: 90 Minuten
 Kosten: keine; Anmeldung: 0151/26211382
 Herren bringen bitte eine Kopfbedeckung mit!

**NEU! Die Räuber in der Grethelmark -
 Actionreiche Familienwanderung**
 Samstag, 19. Juni, um 14.00 Uhr
 Dauer: ca. 4 Stunden, Wegstrecke: ca. 7 km
 Start/Ende: Spielplatz Förtschwind, 91315 Höchststadt
 OT Förtschwind; Kosten: € 12 (Erwachsene), € 8 Kin-
 der, € 35 Familie
 Anmeldung: 0151/26211382

**So lecker schmeckt Höchststadt -
 Stadtführung mit Kostproben**
 Freitag, 25. Juni, um 18.00 Uhr
 Start: Brunnen auf dem Marktplatz, 91315 Höchststadt
 Kosten: € 16,- (inkl. Kostproben!); Dauer: ca. 2 Stun-
 den; Anmeldung: 0151/26211382

NEU! Wanderung rund um den Biergarten
 Samstag, 26. Juni, um 15.00 Uhr
 Dauer: 2,5 Stunden, Wegstrecke ca. 6,5 km
 Start: Rosenkeller Gerhardshofen OT Linden
 Kosten: € 8,-; Anmeldung: 0151/26211382

Rundgang auf dem jüdischen Friedhof in Uehlfeld
 Sonntag, 27. Juni, um 10.30 Uhr
 Start: Eingang zum Friedhof, Burghaslacher Str.,
 91486 Uehlfeld; Kosten: keine
 Anmeldung: 0151/26211382
 Herren bringen bitte eine Kopfbedeckung mit!

Alle Termine unter Vorbehalt und je nach Infektions-
 geschehen möglicherweise unter Auflagen!

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 30.05.2021 - Trinitatis -
 8.45 Uhr Gottesdienst, in St. Josef

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairindach

Sonntag, den 30.05.2021
09.30 Uhr Gottesdienst in Kairindach
 (Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Inter-
 netseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtsbüro
 Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel.
 09135/8213

**Kreuz&Quer –
 Evangelische Gemeinde Weisendorf
 lädt Sie herzlich ein...**



Sonntag, 30. Mai
 11:00 **Gottesdienst**

Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den
Gottesdienst zu Hause auf der Homepage bereit.

Treffpunkt für Paare

Über den Tellerrand der eigenen Beziehung schauen

- Impulse für die eigene Beziehung;
- Gesprächszeit zu zweit;
- Erfahren, dass andere Paare auch nur mit Wasser kochen;
- Sich gegenseitig inspirieren;

Online-Veranstaltung am 1./8./15. und 22. Juni 2021 um 20
 Uhr

Investition pro Paar: 100 Euro

Referent: Thomas Alexi (Gemeindepastor & Kommunikati-
 onstrainer)

Bitte anmelden unter: thomas.alex@stiftung-ts.de; 09135-
 725322

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Arbeitsdienst Juni

An den Dienstagen ,1., 15. und 29. Juni findet wieder
 unser Arbeitsstammtisch statt. Treffpunkt 18.30 Uhr
 am Vereinsgelände, Dauer ca. 1 Stunde.

In der Vorfreude auf zahlreiche Helfer
 verbleiben wir mit frdl. Grüßen



Die Vorstandschaft



Freiwillige Feuerwehr Weisendorf Dienstplan für Monat Juni 2021



Tag, Datum	Uhrzeit	Art des Dienstes, Veranstal- tung, Teilnehmer, Gruppe, Ort, Treffpunkt, Abfahrt usw.	Anzugs- ordnung	Verantwortlich
Samstag 05.06.2021	12:00	Gerätewartung	Schutz- anzug	Steidl M. Gast Ch.
Donnerstag 10.06.2021	18:30	Übung Gruppe 4	Schutz- anzug	Paulus B. Haagen A.
Montag 14.06.2021	18:30	Übung Gruppe 2	Schutz- anzug	Selig B. Kautny W.
Montag 21.06.2021	18:30	Übung Gruppe 1	Schutz- anzug	Süß St. Mehler F.
Dienstag 22.06.2021	19:00	Gruppenführerbesprechung	Zivil	Andreas Haagen
Mittwoch 23.06.2021	18:30	Übung Gruppe 3	Schutz- anzug	Bethge B. Schmidt H.-P.
Mittwoch 30.06.2021	18:30	Übung Jugendgruppe	Schutz- anzug	Selig B. Steidl M.

*Zusätzliche Termine sind dem Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus
 zu entnehmen.*

*Um rechtzeitiges und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
 Entschuldigungen rechtzeitig an den zuständigen Gruppenführer bzw.
 Kommandanten*

Andreas Haagen, Kdt.

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf (Rathaus)
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Weitere Infos + Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

**Leider müssen nach wie vor sämtliche Präsenz-
Veranstaltungen entfallen.
Wir informieren Sie, sobald wir wieder
starten können.**

Kinder und Jugend

J0821 Töpferzauber-to-go Kiste Töpfern ganz einfach zu Hause

Ab sofort gibt es für Euch Töpferzauber-to-go Kisten.
Ihr bestellt unter www.freizeitamt-weisendorf.de, holt die
Kiste bei der Werkstatt Trescher in Weisendorf ab, töpft
und glasiert daheim.

Ihr habt die Auswahl aus verschiedenen Themen-Boxen:

**Herzen zum Hängen, Süße Hasen, Eulen zum Hängen,
Kleine Hühner, Hübsche Pflanztaschen, Dekoplatten, Kat-
zen oder Eulen, Einhörner, Gartenspitzen**

Weitere Infos findet Ihr auf unserer Internet-Seite.

Gebühr pro Kiste: 23,- Euro für Anleitungen, Materialien
und Werkzeuge, 4 Glasuren Eurer Wahl und das zweifache
Brennen im Ofen

J0921 Töpferzauber-to-go Kiste Getöpferte Werke zu Hause glasieren

Falls Ihr nicht selbst töpfern möchtet, Euch aber persönlich
gestaltete Gebrauchskeramik wünscht, könnt Ihr Euch fer-
tig getöpferte Einzelstücke bei der Werkstatt Trescher aus-
suchen. Ihr glasiert zu Hause nach Eurem Geschmack und
gebt Eure Werke nur noch zum Brennen ab.

Gebühr pro Stück: 15,- Euro für ein Stück Rohkeramik (e-
ine Tasse, eine Mülschale oder zwei kleine Schalen), 4
Glasuren Eurer Wahl und das Brennen im Ofen

Abholort: Werkstatt Trescher, Kirchenstraße 1
Leitung: Inge Stimper

Erwachsene

◆ Weisendorfer Lesekreis ◆ Weisendorfer Lesekreis ◆

Buchbesprechungen des Lesekreises

Die nächsten Buchbesprechungen sind – immer mittwochs
um 19:30 Uhr – wie folgt geplant:

- 16.06.21** Elena Ferrante „Die Frau im Dunkeln“
14.07.21 Arundhati Roy „Der Gott der kleinen Dinge“
11.08.21 Fabio Andina „Tage mit Felice“
08.09.21 Ruth Cerha „Die Zehntelbrüder“
06.10.21 David Wagner „Der vergessliche Riese“

Treffpunkt: Mehrgenerationenhaus („Bürgerstuben“),
Reuther Weg 6, Weisendorf
oder: Leselsel, Hauptstraße 7, Weisendorf
oder: per Mail-Austausch

(abhängig von den aktuellen Corona-Bestimmungen)
Lesebegeisterte, die mitdiskutieren oder auch nur zuhören
(oder per Mail mitlesen) möchten, sind herzlich willkom-
men!

Ingrid Steidl und Petra Embacher vom WLK

◆ Weisendorfer Lesekreis ◆ Weisendorfer Lesekreis ◆

Senioren

Der Seniorenbeirat informiert:



Bürger fahren Bürger – Einkaufen mit dem Bürgerbus!

Ehrenamtliche Fahrer bringen Sie kostenfrei mit dem Bür-
gerbus aus den Ortsteilen und Weisendorf zur Ortsmitte
oder REWE Markt und zurück.

Wann: jeden Montag
Abfahrt ab: 09:15 Uhr in den OT, anschließend
innerhalb Weisendorf

Rückfahrt: nach Absprache

Anmeldung erforderlich bis jeweils Donnerstag 18:00 Uhr
bei Herrn Singer Tel.: 09135 7120-18